

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2021, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung (VU-RLV), BGBl. II Nr. 316/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 65/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Für Verträge der indexgebundenen und fondsgebundenen Lebensversicherung mit Garantien, die von Versicherungsunternehmen gegeben werden, ist für eine Vergleichsberechnung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 7 ein aktueller Wert der Garantieleistungen zu ermitteln. Die Ermittlung des Wertes der Garantieleistungen basiert unter Berücksichtigung von Managementregeln und Versicherungsnehmerverhalten auf anerkannten versicherungsmathematischen Methoden sowie anerkannten statistischen Techniken und ist in den versicherungsmathematischen Grundlagen festzuschreiben. Sicherungsgeschäfte, Rückversicherungen und damit verbundene Gegenparteiausfallrisiken sind bei der Ermittlung des Wertes der Garantieleistungen zu berücksichtigen. Wenn der bei der Vergleichsberechnung ermittelte Wert der Garantieleistungen höher ist als der Zeitwert der Kapitalanlagen gemäß § 125 Abs. 1 VAG 2016, ist der Differenzbetrag als zusätzliche pauschale Deckungsrückstellung gemäß § 301 Abs. 1 VAG 2016 in der Deckungsstockabteilung gemäß § 300 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 rückzustellen, jedenfalls aber ein in den versicherungsmathematischen Grundlagen festgelegter Mindestwert.

(6) Für Verträge der indexgebundenen und fondsgebundenen Lebensversicherung mit Optionen, die von Versicherungsunternehmen eingeräumt werden, ist ein aus Sicht der Versicherungsnehmer positiver Wert der Optionen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 7 als zusätzliche Deckungsrückstellung gemäß § 301 Abs. 1 VAG 2016 in der Deckungsstockabteilung gemäß § 300 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 rückzustellen.“

2. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 11 Abs. 5 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021 tritt mit 1. September 2021 in Kraft und ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Auf Grund des § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I. Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen besondere Anordnungen über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstücks für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind. Außerdem kann sie auf Grund von § 264 Abs. 5 VAG 2016 besondere Anordnungen über die Vorschriften über die Durchführung der Abschlussprüfung, den aufsichtlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Bericht des Abschlussprüfers treffen. Von beiden Verordnungsermächtigungen wurde mit der gegenständlichen Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung – VU-RLV, BGBl. II Nr. 316/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 65/2021, Gebrauch gemacht. Die vorliegende Novelle stützt sich nur auf die erstgenannte Verordnungsermächtigung und lässt davon nicht erfasste Verordnungsregelungen unberührt.

Korrespondierend zum Deckungskapital auf der Aktivseite muss ein Lebensversicherungsunternehmen für die gegenüber den Versicherungsnehmern übernommenen Leistungsverpflichtungen nach § 144 VAG 2016 in der Bilanz einen Passivposten ausweisen, die sog. Deckungsrückstellung. Es handelt sich um einen besonderen Fall einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 198 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2019. Ihr Zweck besteht in der Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen (§ 150 Abs. 1 VAG 2016). Die Deckungsrückstellung berechnet sich grundsätzlich als Barwert der künftigen Versicherungsleistungen einschließlich garantierter Erhöhungen aus Überschusszuteilungen abzüglich des Barwerts der künftigen Prämie (prospektive Methode), vgl. schon vor dem aktuellen Solvency II-Rechtsrahmen Art. 20 der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, ABl. Nr. L 345 vom 19.12.2002 S. 1, und – nach wie vor in Geltung – die im VAG 2016 umgesetzten Vorschriften der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG, ABl. Nr. L 224 vom 16.08.2006 S. 1, und zwar zur Deckungsrückstellung (Art. 27 und Art. 59) sowie zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird (Art. 31).

Die Berechnung nach der prospektiven Methode ist für fonds- und indexgebundene Versicherungen nicht möglich, weil die künftige Leistungspflicht der Höhe nach nicht bestimmt werden kann, sondern von einer ungewissen Kursentwicklung abhängt. In diesem Falle kann die Berechnung der Deckungsrückstellung nur aus dem Marktwert der Aktiva oder den aufgezinnten Einnahmen und Ausgaben der Vergangenheit erfolgen (retrospektive Methode).

Besonderer Teil

Zu § 11 Abs. 5 und 6:

Durch die Bestimmungen in Abs. 5 und 6 soll gewährleistet werden, dass Versicherungsunternehmen für etwaige Mehrleistungen durch die Ausübung von Optionen durch den Versicherungsnehmer oder Garantieleistungen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bilden, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gemäß § 150 Abs. 1 VAG 2016 zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht gemäß § 7 Bedacht zu nehmen.

In den versicherungsmathematischen Grundlagen kann beispielweise festgelegt werden, dass die zu bildende Rückstellung jedenfalls so hoch sein muss, wie die für die Garantietragung verrechneten Prämienanteile. Sofern für die Ermittlung des Vergleichswertes gemäß § 11 Abs. 5 oder dem Wert der Optionen gemäß § 11 Abs. 6 kein geeigneter Markt vorhanden ist, ist der fiktive aktuelle Wert durch einen modellbasierten Preis zu bestimmen. Die Vergleichsberechnung und die Optionsbewertung haben gemäß § 150 VAG 2016 und § 201 UGB auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen. Wenn ein geeigneter Markt vorhanden ist, ist sicherzustellen, dass das Ergebnis die aktuellen Marktpreise der Garantieleistungen und Optionen nicht unterschreitet. Die Methoden für die Vergleichsberechnung und

die Optionsbewertung sind in den versicherungsmathematischen Grundlagen gemäß § 92 Abs. 1 VAG 2016 anzugeben. Die zusätzlichen Deckungsrückstellungen gemäß § 11 Abs. 5 und 6 sind gemäß § 301 Abs. 1 VAG 2016 im Deckungsstock gemäß § 300 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 zu bedecken.

Der verantwortliche Aktuar hat gemäß § 116 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 zu beurteilen, ob unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen nach den für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann.

Garantien in einem Lebensversicherungsvertrag sind unter anderem:

- Mindestleistung zum Vertragsende,
- Höchststandgarantie,
- Mindestverzinsung,
- garantierte Rechnungsgrundlagen und
- garantierte Mindestleistung im Todesfall oder bei schwerer Erkrankung.

Optionen in einem Lebensversicherungsvertrag sind unter anderem:

- Rücktritts- und Widerrufsrecht,
- Polizzendarlehen oder Vorauszahlung,
- Rentenwahlrecht,
- Nachversicherungsgarantie,
- Pflegerentenoption,
- Kündigung oder Rückkaufoption,
- Prämienfreistellung,
- Wiederaufnahme der Prämienzahlung,
- Abrufoption,
- Aufschub- und Verlängerungsoption
- Abkürzungsoption,
- Erhöhung der Versicherungssumme und
- Veranlagungswahlmöglichkeiten.

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung. Die Novelle ist für die je Kalenderjahr bilanzierenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erstmalig bei der – nach Inkrafttreten der Novelle liegende – Erstellung des Abschlusses für 2021 anzuwenden.